

Gebührenreglement

des

Gemeindeverbandes Betagtenzentrum Laupen

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 24. November 2020

Gültig ab 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Erhebung von Gebühren	3
Kostendeckung und Verhältnismässigkeit.....	3
Gebührensschuldner/-in	3
Auslagen und besonderer Personalaufwand	3
Erlass.....	4
Beweislast.....	4
Vereinbarung.....	4
Fälligkeit und Zahlungsfrist.....	4
Kostenvorschuss	4
Benachrichtigung.....	4
Verzugszins	4
Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren	5
Gegenstand.....	5
Räume und Anlagen im Allgemeinen	5
Einrichtung, Geräte und Materialien.....	5
Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren.....	5
Gebühr	5
Bemessung der Gebühr	5
Vollzug	6
Schlussbestimmungen.....	6

Gebührenreglement

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Erhebung von Gebühren

¹ Der Gemeindeverband erhebt Gebühren nach den Bestimmungen dieses Reglements:

- a. für die Benützung von Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräte (Benützungsgewühren);
- b. für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen (Verwaltungsgebühren).

² Vorbehalten bleiben Erhebungen von Gebühren nach besonderen Vorschriften des Gemeindeverbands sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

³ Für Gebühren, welche in der Verordnung bzw. im Tarif nicht geregelt sind, beschliesst der Vorstand im Einzelfall. Er kann dies jedoch an die Direktion delegieren. Die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Kostendeckung sind dabei zu berücksichtigen.

Artikel 2 Kostendeckung und Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (Prinzip der Vollkostendeckung).

² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Artikel 3 Gebührenschuldner/-in

¹ Die Benützungsgewühren schuldet, wer die Anlagen, Räume, Einrichtungen oder Geräte benützt.

² Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Verrichtung veranlasst oder die Dienstleistung bestellt hat.

Artikel 4 Auslagen und besonderer Personalaufwand

¹ Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind. In jedem Fall sind weiterverrechnete Gebühren geschuldet.

² Zu den Benützungsgewühren ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr für besonderen Personalaufwand (Reinigung übermässig beanspruchter Räume, Bedienung empfindlicher Geräte usw.) geschuldet.

Artikel 5 Erlass

Der Gemeindeverband kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, insbesondere, wenn deren Erhebung entweder unverhältnismässig wäre, eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde oder die Nutzung bzw. Dienstleistung im öffentlichen Interesse ist.

Artikel 6 Beweislast

Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen könnten, muss diese Umstände schriftlich nachweisen.

Artikel 7 Vereinbarung

Der Gemeindeverband kann das Entgelt in besonderen Fällen, namentlich für das Zurverfügungstellen eigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

Artikel 8 Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹Das BZL stellt die fälligen Forderungen in Rechnung.

²Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig.

³Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 9 Kostenvorschuss

Das BZL kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Nutzung erfolgt ist oder die Verrichtung bzw. Dienstleistung erbracht wird.

Artikel 10 Benachrichtigung

Verursacht eine Verrichtung oder Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Artikel 11 Verzugszins

¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist (31. Tag nach Rechnungsstellung) ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrats des Kantons Bern festgesetzten Zinssatz für das Steuerwesen geschuldet.

²Das Fakturierungsminimum für Verzugszinse beträgt Fr. 20.00. Verschiedene Verzugszinsbetroffene des gleichen Debtors können zusammengefasst werden.

Kapitel 2 Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren

Artikel 12 Gegenstand

Der Gemeindeverband erhebt Gebühren:

- a. für die Benützung BZL-eigener Räume und Anlagen;
- b. für die Benützung BZL-eigener Einrichtungen, Geräte und Materialien.

Artikel 13 Räume und Anlagen im Allgemeinen

¹ Die Gebühr für die Benützung von Räumen und Anlagen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

² Die Gebühr richtet sich insbesondere nach:

- a. der Art und Grösse der Räume und Anlagen,
- b. der vorhandenen Infrastruktur,
- c. der Art der Nutzung,
- d. der Dauer der Beanspruchung.

³ Die Gebühr wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Artikel 14 Einrichtung, Geräte und Materialien

Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

Kapitel 3 Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

Artikel 15 Gebühr

Der Gemeindeverband erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienstleistungen des Betagtenzentrums, die

- a. durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugeordnet werden können,
- b. nicht Bagatellen betreffen (Zeitaufwand unter 15 Minuten).

Artikel 16 Bemessung der Gebühr

¹ Wo das übergeordnete Recht oder der Artikel 17 nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.

² Die Drucksachen werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Kapitel 4 Vollzug

Artikel 17

¹ Der Vorstand vollzieht dieses Reglement. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. er legt die Höhe der einzelnen Gebühren (Benützungs- und Verwaltungsgebühren) in einer Verordnung und einem Tarif fest;
- b. er umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen und Dienstleistungen im Einzelnen;
- c. er bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.
- d. er bestimmt die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

² Er berücksichtigt bei der Festlegung der Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe b neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur. Er setzt dabei die Gebühr wie folgt fest:

- a. pauschal für Verrichtungen und Dienstleistungen, deren Aufwand voraussehbar ist,
- b. mittels unterschiedlicher Stundenansätze unter Berücksichtigung der Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikationen.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Artikel 18

¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft

² Das Gebührenreglement des Gemeindeverbandes Betagtenzentrum Laupen vom 1. Januar 2012 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 24. November 2020. Beschluss publiziert in den Anzeigern Laupen am 17.12.2020 und Region Bern am 09.12.2020

Gemeindeverband Betagtenzentrum Laupen



Der Präsident
Ernst Stauffer



Der Sekretär
Pia Schärli-Ryser

Laupen, 10. November 2020